

Verwaltungsvorschrift zur Versetzungsbefreiung („neue Form“)**Stand: 5.2.2004 (Gymnasien)**

Gilt für die Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg, die im Schuljahr 2004/2005 in Klasse 5 eingetreten sind (8-jähriges Gymnasium). § 1, (6) ist auch im 9-jährigen allgemein bildenden Gymnasium (G 9) anzuwenden; ansonsten gilt im G 9 die „alte Form“ der Versetzungsbefreiung.

- § 1(1) Versetzt werden kann jemand nur, wenn zu erwarten ist, dass er den **Anforderungen** im kommenden Schuljahr **„voraussichtlich“** **gewachsen** ist. *<Dies ist letztlich das Kriterium der Entscheidung für eine Versetzung, Kommentar Hk.>*
- § 1(2) Der **Durchschnitt der Kernfächer und der aller Fächer** muss **wenigstens 4,0** betragen. *<Wer also nur „Vieren“ hat und einmal die Note „mangelhaft“, kann nicht versetzt werden.>* Eine Sechs im Kernfach kann nicht ausgeglichen werden. Wer mehr als einmal *<also z.B. zweimal>* die Note „mangelhaft“ hat, braucht einen **„sinnvollen Ausgleich“**: (a) für eine Sechs im Nichtkernfach eine Eins oder zweimal eine Zwei, (b) für eine Fünf im Kernfach eine Zwei in einem anderen Kernfach, (c) für eine Fünf im Nichtkernfach eine Zwei oder zweimal die Note „befriedigend“.
- § 1(3) *<„Gummiparagraf“>*: Versetzung mit Zweidrittelmehrheit wegen **vorübergehender** Leistungsschwäche; dies ist nicht zwei Schuljahre hintereinander möglich und muss im Zeugnis vermerkt werden.
- § 1(5) Nichtversetzung in den Klassen 5 oder 6: Die Klassenkonferenz muss über eine **Empfehlung zum Schulwechsel** nachdenken. Wenn sie ausgesprochen wird: Vermerk ins Zeugnis.
- § 1(6) **Probeversetzung**: „Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für den Zeitraum von etwa vier Wochen *<bis etwa Mitte Oktober>* die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter ausreichend bewerteten Fächern in absehbarer Zeit beheben werden; dies gilt nicht für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung *<zwingend>* voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres *<Verhältnis nicht festgelegt; sinnvoll: 1:1>*. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen.“ *<Diese Regelung gilt für alle Klassenstufen bis Klasse 10, also nicht für den Übergang in die Kursstufe.>*
- § 2(1) **„Maßgebende Fächer für die Versetzung“** sind, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind, Religionslehre, Ethik, Deutsch, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Naturphänomene, Biologie, Physik, Chemie, Naturwissenschaft und Technik, Sport, Musik und Bildende Kunst. Wäre eine Versetzung wegen der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend; ist ei-

nes dieser Fächer Kernfach, gilt Halbsatz 1 nur für die beiden übrigen Fächer. Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre *<also nur dann>*.“

§ 2 (2) An den Gymnasien der Normalform sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. **Außerdem sind** *<im achtjährigen Gymnasium>* **Kernfächer:**

1. im sprachlichen Profil ab Klasse 8 die **dritte** Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil ab Klasse 8 **Naturwissenschaft und Technik**,
3. im künstlerischen Profil ab Klasse 8 **Musik** oder **Bildende Kunst**,
4. im Sportprofil ab Klasse 8 **Sport**.

Im **naturwissenschaftlichen** Profil ist eine **zusätzlich gewählte dritte Fremdsprache (Additum) kein Kernfach**; werden die Leistungen geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet *<d.h. nur dann>*, bleiben sie bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht und die Klassenkonferenz kann den Schüler vom Unterricht in diesem Fach ausschließen.“

§ 3(1) **Aussetzung der Versetzung** (Klassen 5 – 9): Sie ist möglich, wenn Entscheidungsgrundlagen fehlen, vor allem wegen eines Schulwechsels oder längerer Krankheit von mindestens acht Wochen Dauer.

§ 3(2) Klasse 10: Die Aussetzung der Entscheidung entfällt, wenn jemand eine Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 11 (G 8) besteht.

§ 3(3) Wer wegen eines **Schüleraustauschs** in den Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis bekommt, wird „auf Antrag der Erziehungsberechtigten“ **versetzt**; von 10 nach 11 aber nur dann, wenn „entsprechende“ *<d.h. wenigstens „ausreichende“>* Kenntnisse „in einer zweiten Pflichtfremdsprache“ vorliegen bzw. in einer Prüfung festgestellt werden.

§ 4 Wer **acht** Wochen vor den Sommerferien *<oder noch später>* die Schule wechselt, erhält sein Zeugnis von der alten Schule. Diese Noten gelten für die Versetzung.

§ 5 Die Klassenkonferenz kann beschließen, das ein Schüler bzw. eine Schülerin eine Klasse „**überspringen**“ soll. Dazu bedarf es einer pädagogischen Begründung. Die Eltern sind an diesen Beschluss nicht gebunden. Wenn jemand „übersprungen“ hat und dann die Versetzung nicht schafft, gilt er nicht als „sitzen geblieben“.

§ 6(1) Die **Schule** muss **verlassen**, wer die gleiche Klassenstufe zweimal hintereinander oder die auf die wiederholte Klassenstufe folgende nicht schafft oder zum dritten Mal wiederholen müsste.

§ 7 Die **freiwillige Wiederholung** einer Klasse entspricht einer „Nichtversetzung“. Sie ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 9a Schüler im **neunjährigen** Bildungsgang der Klassen 6 bis 10 des Gymnasiums, die in dem Jahrgang sind, der dem allgemeinen achtjährigen Bildungsgang vorausgeht, und in die nächsthöhere Klasse nicht versetzt werden, wechseln nach Entscheidung der Klassenkonferenz in die entsprechende oder in die nächstniedrigere Klasse des achtjährigen Bildungsganges. Sie wechseln in die entsprechende Klasse, wenn nach ihrem Lern- und Arbeitsverhalten sowie nach Art und Ausprägung ihrer schulischen Leistungen in den einzelnen Fächern erwartet werden kann, dass sie dort den Anforderungen entsprechen werden. Der Übergang in die entsprechende Klasse des achtjährigen Bildungsganges bleibt bei einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 *<Schüler muss die Schule verlassen>* außer Betracht.